

5a. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund –

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts:

onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund

Unternehmenskennung:

529900HZH9S00BUCKK86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Sub-Fund investiert in einer ESG-konformen Art und Weise.

Der Teilfonds bewirbt ökologisch/soziale Merkmale und strebt neben einer Reduzierung der Kohlenstoffintensität relativ zum Index Investitionen in nachhaltige Anlagen an.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Vermögensallokation innerhalb des internen Rahmenwerks für externe Effekte des Anlageverwalters zu optimieren. In diesem Rahmenwerk werden Wertpapiere entsprechend der externen Effekte, die sie erzeugen, und/oder ihrer ESG-Bewertung klassifiziert.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden.

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Der Anlageberater definiert nachhaltige Investitionen als solche Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Unter Anwendung einer intern entwickelten Methodik bewertet der Anlageverwalter Investitionen anhand des Grads, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung stehen, d. h. anhand der durch den Anlageverwalter ermittelten ökologischen oder sozialen Vorteile oder Kosten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, einschließlich, unter anderem, der Begrenzung von Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten, die am Besitz oder dem Betrieb von Glücksspiel-bezogenen Aktivitäten oder Einrichtungen, der Produktion, Lieferung und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und der Herstellung von Erotikmaterial beteiligt sind. Die Einschätzung des Grads der Beteiligung an derartigen Aktivitäten kann auf der Basis eines prozentualen Anteils der Erträge, einem festgelegten Schwellenwert der Gesamterträge oder einer Verbindung zu ausgeschlossenen Aktivitäten unabhängig von der Höhe der erzielten Erträge erfolgen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten (soweit zutreffend) zu begrenzen und/oder auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellenwerte); er ist außerdem bestrebt, das Engagement in Anlagen begrenzen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

1. die Produktion bestimmter Arten kontroverser Waffen
2. den Vertrieb oder die Produktion von Schusswaffen oder Munition für Kleinwaffen, die an Zivilisten verkauft werden
3. die Förderung bestimmter Arten von fossilen Brennstoffen und/oder die Erzeugung von Strom auf deren Basis
4. die Herstellung von Tabakprodukten oder bestimmte Aktivitäten in Zusammenhang mit Tabak-bezogenen Produkten; und
5. Emittenten, die die Grundsätze der United Nations Global Compact-Initiative verletzt haben
6. Emittenten, die am Besitz oder dem Betrieb von Glücksspiel-bezogenen Aktivitäten oder Einrichtungen beteiligt sind
7. Produktion, Lieferung und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie
8. Herstellung von Erotikmaterial für Erwachsene und
9. Unternehmen, die auf der PETA-Liste ("People for the Ethical Treatment of Animals") stehen und Produkte in Tierversuchen herstellen, sowie Marken, die Unternehmen gehören, die noch keine dauerhafte Politik des Verzehrs auf Tierversuche eingeführt haben.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter [<https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html>] zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Für diese Analyse kann der Anlageverwalter Daten externe ESG-Dienstleister, selbst entwickelte Modelle und Vor-Ort-Erkenntnisse heranziehen sowie Vor-Ort-Besichtigungen vornehmen. Anlagen, die zum Zeitpunkt der Investition den Vorgaben entsprachen und im Laufe der Zeit ihre Zulässigkeit verloren haben, werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds eine signifikante Begrenzung/den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen an, die die ESG-Mindeststandards nicht erfüllen; hierfür werden die untersten 20 % aller Wertpapiere, die in dem Benchmark-Index (MSCI ACWI) nach MSCI-Rating enthalten sind, zukünftig ausgeschlossen.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Anlagen wie oben beschrieben.

Weitere Nachhaltigkeitsfaktoren sind der prozentuale Anteil des verwalteten Vermögens, der in Unternehmen investiert wird, die gemäß dem intern entwickelten ESG-Rahmenwerk des Anlageverwalters mit positiven externen Effekten belegt sind.

Die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie nachfolgend beschrieben.

Der Teilfonds wird 0 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen investieren, die mit negativen externen Faktoren belegt sind, und wird zudem die untersten 20 % aller Wertpapiere in dem MSCI ACWI nach MSCI-Rating systematisch ausschließen.

1. Emittenten von Wertpapieren, denen positive ökologische oder soziale Effekte zugeschrieben werden, hervorgehoben als bevorzugte Anlagen. Umfasst führende Unternehmen, mit herausragenden ESG-Werten (oberstes Quartil) sowie Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Zielen, Unternehmen, die eine schnelle Dekarbonisierung betreiben, grüne Anleihen, Sozialanalysen sowie Sektoren und Unternehmen, denen positive externe Effekte zugeschrieben werden ("PEXT").
2. Emittenten, denen keine ausdrücklichen positiven externen Effekte zugeschrieben werden, denen jedoch auch keine negativen externen Effekte zugeschrieben werden, sind als neutral definiert. Hierzu zählen beispielsweise Wertpapiere, die im zweiten Quartil der ESG-Ratings im Vergleich zu Wettbewerbern (ohne fossile Brennstoffe) liegen, sowie Unternehmen, die sich zu wissenschaftsbasierten Zielen verpflichtet haben, US-Staatsanleihen, die zur Liquiditätssteuerung/zum effizienten Portfoliomanagement (externe Basiseffekte) gehalten werden ("BEXT").
3. Sind die externen Effekte von Unternehmensemittenten oder Wertpapieren unklar (z. B. aufgrund unzureichender Offenlegung, da das Unternehmen an der Aktualisierung seiner globalen Emissionsziele arbeitet, oder bei Nichtvorliegen der Nachhaltigkeit des Unternehmens, da dieses erst seit kurzem an der Börse gehandelt wird), erörtern Kreditanalysten, Portfoliomanager und das Nachhaltigkeitsteam gemeinsam die externen Effekte ("DEXT") mit dem Ziel, das Unternehmen einer der anderen Hauptkategorien zuzuordnen: positive externe Effekte (PEXT), externe Basiseffekte (BEXT) oder negative externe Effekte (NEXT).
4. Emittenten, denen negative ökologische oder soziale Effekte zugeschrieben werden, werden konsequent für ESG-Portfolios vermieden, da ein derartiges Engagement im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie nicht zu rechtfertigen ist. Derartige Emittenten werden eng überwacht, um in einem Prozess des Dialogs die Nachhaltigkeitsmerkmale der schwächsten Vertreter zu verbessern und Verbesserungspotential zu erschließen (negative externe Effekte, NEXT).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Alle nachhaltigen Investitionen werden durch den Anlageverwalter bewertet, um die Einhaltung mit dem nachfolgend beschriebenen DNSH-Standard des Anlageverwalters sicherzustellen.

Der Anlageberater investiert in nachhaltige Anlagen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Eine nachhaltige Investition gilt als förderlich für ein ökologisches und/oder soziales Ziel, wenn:

1. ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt oder
2. das Geschäftsgebaren des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die durch geltende Gesetze und Bestimmungen definierten Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH). Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu bestimmen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, denen die Verursachung erheblicher Beeinträchtigungen zugeschrieben wird, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I, Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (EU 2022/1288).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden durch den DNSH-Standard für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters berücksichtigt. Bei diesem Prozess werden gezielt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt und Wertpapiere anhand dieser Kriterien bewertet. Der Anlageverwalter verwendet interne Analysen und Daten Dritter, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen und einen signifikanten Schaden verursachen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu gewährleisten, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht Unterkonventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind. Emittenten, die gemäß dieser Prüfung die genannten Konventionen verletzt haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusspolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt folgende wichtigste nachteilige Auswirkungen:

1. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind
3. Anteile der Investitionen in Unternehmen mit Standorten/Aktivitäten in oder in der Nähe von Gebieten mit einer gefährdeten Artenvielfalt, die durch die Aktivitäten dieser Unternehmen negativ beeinträchtigt werden
4. Anteile der Investitionen in Unternehmen, die an Verletzungen der Grundsätze der UNGC-Initiative oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
5. Anteile der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf kontroverser Waffen beteiligt sind

Daneben berücksichtigt dieser Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen durch den DNSH-Standard für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamterrendite. Der Teilfonds investiert global und ohne festgelegte Limiten für einzelne Länder oder Regionen mindestens 70 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere. Der Teilfonds strebt grundsätzlich eine Investition in unterbewertete Wertpapiere an. Der Teilfonds kann auch in Dividendenpapiere kleiner und im Wachstum befindlicher Unternehmen investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gehandhabt.

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokation und investiert in ein diversifiziertes Anlagenportfolio. Die Vermögensallokation steht in Einklang mit den Grundsätzen einer ESG-orientierten Investition. Wenngleich es sich primär um ein aktienorientiertes Portfolio handelt, können einzelne Investitionen auch in Anleihen, notleidende Wertpapiere und bedingte Pflichtwandelanleihen sowie Devisen und Kassainstrumente erfolgen.

Unter Anwendung einer intern entwickelten Methodik bewertet der Anlageverwalter Investitionen anhand des Grads, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung stehen, d. h. anhand der durch den Anlageverwalter ermittelten ökologischen oder sozialen Vorteile oder Kosten relativ zum Sektor der Anlage. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, sowie das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden, jeweils relativ zum Anlageuniversum des Fonds. Nach Anwendung der Ausschlussvorgaben bewertet der Anlageverwalter die Risiken und Chancen der verbleibenden Emittenten durch Verknüpfung der ESG-Grundsätze mit einer Top-Down-Vermögensallokation und einer Bottom-Up-Sicherheitsanalyse.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie enthält folgende verbindliche Elemente:

1. Der Teilfonds hält mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen wird berechnet, indem alle Emittenten gezählt werden, die sich in erheblichem Maße (d. h. nach der „Pass & Fail“-Methode) an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

2. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden, und zugleich Ausschluss des Engagements in Anlagen, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, jeweils relativ zum Benchmark des Teilfonds.
 - a. Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters positive externe Effekte erwartet werden.
 - b. Der Teilfonds ist mit 0 % in Emittenten investiert, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters negative externe Effekte erwartet werden.
3. Anwendung der Ausschlussprüfungen entsprechend der Angaben im Verkaufsprospekt.
4. Reduzierung des Anlageuniversums des Teilfonds um mindestens 20 %.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird gemäß der dargelegten ESG-Richtlinie investiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investitionsansatz des Teilfonds schließt die untersten 20 % aller Wertpapiere in seinem relevanten Benchmark-Index (MSCI ACWI) nach Anzahl der Wertpapiere aus. Daneben schließt das Unternehmen alle Wertpapiere aus, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters negative externe Effekte zu erwarten sind (siehe voranstehende detaillierte Beschreibung).

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Vorgehensweisen zur guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, durch Verknüpfung der eigenen Erkenntnisse und der Einbeziehung der Aktionäre durch den Anlageverwalter mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Vorgehensweisen der guten Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Kennzahlen für eine solide Managementstruktur, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Sofern Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch eingestuft werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der direkten Gespräche des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann sich auch für die Reduzierung des Engagements bei derartigen Emittenten entscheiden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



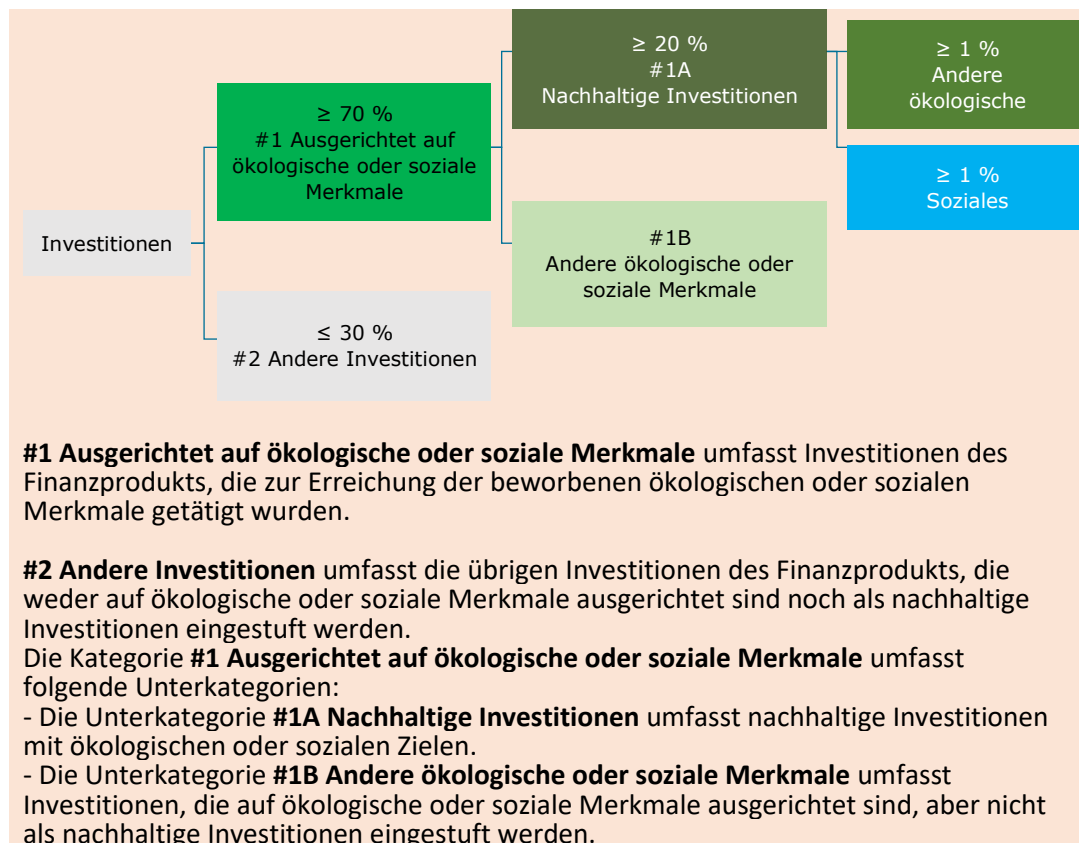
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit den oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen) investiert, der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere ökologische und/oder soziale Merkmale, wie oben beschrieben, ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen (#2 Andere Investitionen) investieren.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate für Anlagezwecke und als Teil seiner Strategie verwenden, die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Zu derartigen Investitionen würde beispielsweise die Verwendung von Optionen oder Termingeschäften zählen, die ein Engagement in Anlagen ermöglichen, die als konform mit der Anlagestrategie des Teilfonds betrachtet werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

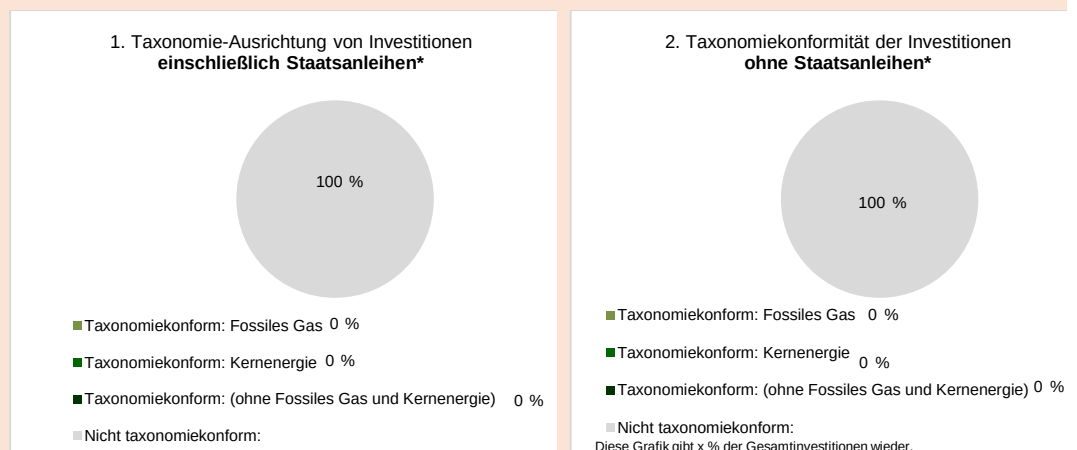
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, doch können solche Investitionen zum Portfolio gehören.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Aktien oder Anteile an gemeinsamen Anlageprogrammen und festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden, beinhalten. Diese Investitionen können für Anlagezwecke im Rahmen der Verfolgung des (nicht-ESG-) Anlageziels des Teilfonds, für Zwecke der Liquiditätssteuerung und/oder für Sicherungszwecke verwendet werden. Weiteren Anlagen, die einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz zugerechnet werden können, sind nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzindizes

sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Der für dieses Produkt ausgewählte Index ist der MSCI ACWI. Dieser Index wurde aufgrund der breiten Abdeckung globaler Wertpapiere ausgewählt. Der Index wurde nicht ausgewählt, um zu ermitteln, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele ausgerichtet ist. Das Nachhaltigkeitsrahmenwerk "PEXT/NEXT" des Anlageverwalters, das bei der Verwaltung des Produkts angewendet wird, ist ein Mechanismus, der dazu beiträgt, sicherzustellen, dass der Teilfonds auf die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>